

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Abteilung: Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat: Finanzen

Ansprechpartner: Karl-Heinz Appel
Zimmer: B 307
Telefon: 06322/961-1400
Telefax: 06322/961-81400
E-Mail: Karl-Heinz.Appel@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 900-30/2017/14
Datum: 04.05.2017

Ihr Zeichen 17 463/LK DÜW/21a
Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14.02.2017, hier eingegangen am 06.03.2017, erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2017.

Ihre Entscheidungen im Rahmen der Genehmigung haben wir zur Kenntnis genommen. Die geforderte Begrenzung des Jahresfehlbetrages auf 5.124.780 € (Seite 3, Nr. 8, Ihres Schreibens) bzw. die damit einhergehenden Haushaltsverbesserungen von insgesamt 1.300.000 € beabsichtigen wir wie folgt zu realisieren:

1. Kürzung der Aufwendungen unter Position 22 des Ergebnishaushaltes (Zinsaufwendungen) um insgesamt 250.000 €. Mit dieser Anpassung wurden die nach der Haushaltsberatung erfolgten Kreditabschlüsse berücksichtigt, die das bestehende Zinsniveau weiterführen.
2. Kürzung der Aufwendungen unter Position 11 des Ergebnishaushaltes (Personalaufwendungen) um 100.000 €. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht immer die notwendigen Stellenbesetzungen möglich sind. Es gibt aufgrund der Bewerberlage oftmals Verschiebungen oder zeitliche Verzögerungen.
3. Darüber hinaus wurde eine Haushaltssperre gemäß § 101 GemO von pauschal 6,35 % (rd. 948.200 €) auf alle Haushaltsansätze insgesamt, die unter Position 13 des Ergebnishaushaltes (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) fallen, verhängt.

Zu den weiteren Hinweisen im Genehmigungsschreiben nehmen wir hiermit Stellung.

Bei der Veranschlagung künftiger Investitionsauszahlungen wird Ihrerseits die striktere Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips angemahnt.

Nach unserer Auffassung steht diese Vorschrift jedoch zumindest teilweise im Widerspruch zu den Inhalten von Förderanträgen. Zum Beispiel sind nach den Bestimmungen der Schulbaurichtlinie förderfähige Schulbaumaßnahmen zum 01.08. eines Jahres dem Land anzuzeigen und bis 01.10. eines Jahres entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen. Damit werden in den Einzelhaushalten laufende Maßnahmen als auch erst beantragte Maßnahmen abgebildet. Für beantragte Maßnahmen fallen bereits die Honorarkosten für die Planungs-

leistungen an. Dies betrifft auch die Zeit, bevor über einen Zuwendungsantrag entschieden wird. Die Entscheidungen werden von Fördergeberseite i.d.R. im Mai eines Jahres getroffen. Die Entscheidungen zur Förderung von Maßnahmen sind auch abhängig von der Darlegung, dass die Maßnahme finanziert ist, dies bedeutet wiederum, dass die Maßnahme im Haushalt ausgewiesen werden soll. Da dann die Ausführungsplanungen zur Realisierung der Vorhaben angegangen werden, ist mit einem Baubeginn mitunter schon im Herbst des Folgejahres zu rechnen, in dem der Förderantrag gestellt wurde. Jedoch werden dem Landkreis auch nicht alle Anträge zeitnah bewilligt, so dass zwar alle vorgesehenen Maßnahmen eingeplant werden, aber nicht alle entsprechend der zeitlichen Einstufung realisiert werden können.

Im Weiteren zeigt sich, dass sich im Zuge der Planungen weitere zeitliche Verschiebungen ergeben, die sich ebenfalls auf die Kassenwirksamkeit von Ausgaben auswirken.

Im Haushaltsplan 2017 sind auch die Maßnahmen des Landkreises eingeplant, die über das KI 3.0 Programm gefördert werden. Nach den Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans waren diese bis Ende 2018 auszuführen und schlusszurechnen.

Mit Blick auf die Sanierungsplanung für die Tiefgarage des Dienstgebäudes wurde der weitergehende Untersuchungsaufwand in zeitlicher Hinsicht unterschätzt. Auch insofern werden Auszahlungen erst zu späteren Zeitpunkten eintreten.

Eine weitere wesentliche Änderung im zeitlichen Anfall der Baukosten ergab sich bei der Planung des Schulerweiterungsbaus und der Sanierung der Bestandsgebäude der IGS Deidesheim bereits in den Vorjahren. Hier dauerte die Alternativplanung (Sanierung beider Standorte, Neubau auf einem neuen Grundstück) bzw. die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über ein Jahr, so dass sich auch der Zeitpunkt der Antragstellung weiter verzögerte.

Unabhängig von den vorherigen Ausführungen werden wir selbstverständlich bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne unsere Veranschlagungspraxis Ihren Vorgaben anpassen.

In der Haushaltsverfügung führen Sie außerdem aus, dass die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ ist und der Landkreis daher gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen hat, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage verbessert werden kann. Sie erwarten einen entsprechenden Nachweis bis zum 01.08.2017.

Hierzu bleibt festzustellen, dass die Landkreise in den letzten Jahren immer wieder auf die unzureichende Finanzausstattung durch den Bund und die Länder hingewiesen haben. Diese unzureichende Finanzausstattung wird auch durch die Urteile des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz und noch weiter anhängige Verfahren anderer Landkreise und Städte untermauert. In der Verfügung wird Ihrerseits auch festgestellt, dass die freiwilligen Leistungen des Kreises (unter die u.a. die Kreisvolkshochschule, der ÖPNV und die Mitgliedsbeiträge für Tourismus und Metropolregion zählen) erfreulicherweise um rd. 500.000 € auf rd. 2,2 Mio. € reduziert wurden. Diese sog. freiwilligen Leistungen sind jedoch bezogen auf die Daseinsvorsorge ebenso wenig zu reduzieren, wie dies in dem großen Bereich der Pflichtleistungen (überwiegend der sozialen Sicherung) der Fall ist. Dieser Bereich umfasst rd. 75 % der Ausgaben des Kreises und wird in der Komplexität und Verflechtung der Sozialgesetzgebung in der Sachbearbeitung zeitlich und inhaltlich immer aufwändiger, ohne dass entsprechende Gegenfinanzierungen sichergestellt werden. So erreichte im Haushaltsjahr 2016 (lt. vorläufigem Jahresabschluss) der Fehlbedarf im Bereich Jugend und Soziales (HPB3) einen neuen Höchstwert von rd. 64,4 Mio. €. Zum Vergleich sei angeführt, dass das Aufkommen der Kreisumlage im gleichen Zeitraum lediglich rd. 56,9 Mio. € betrug. In der Prognose für das Jahr 2017 gehen wir im HPB3 von einem Fehlbedarf von rd. 62 Mio. bei einem Kreisumlageaufkommen von 56,6 Mio. € aus.

Daher ist - wie von Ihnen gefordert – ein Nachweis, wie der Kreis die haushaltswirtschaftliche Lage verbessern wird, aus unserer Sicht derzeit realistisch nicht leistbar.

Wir halten eine grundlegende, strukturelle Verbesserung bei der finanziellen Ausstattung der Landkreise für notwendig, damit auf lange Sicht deren Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat